



Brüssel, den 26. November 2019  
(OR. en)

14548/1/19  
REV 1

STAT 17

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU-Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“  
– Annahme

---

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 19. Juli 2019 seinen Sonderbericht Nr. 13/2019 mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU- Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“<sup>1</sup> veröffentlicht.
2. Gemäß den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> niedergelegt sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe „Statut“<sup>3</sup> mit der Prüfung des eingangs genannten Berichts beauftragt.
3. Die Gruppe nahm die Prüfung des Berichts in ihren Sitzungen vom 13. September, 8. Oktober und 13. November 2019 vor und bestätigte am 20. November 2019 ihr Einvernehmen über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Text zu billigen und ihn an den Rat weiterzuleiten, damit dieser ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann.

---

<sup>1</sup> Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden:

[www.eca.europa.eu](http://www.eca.europa.eu).

<sup>2</sup> Siehe Dok. 7515/00 + COR 1.

<sup>3</sup> Siehe Dok. 11708/19.

ENTWURF

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU- Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU- Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“;
2. ERKENNT AN, dass die Hintergrundanalyse und Methodik gemäß dem „Rahmen für Integritätsmanagement“ und den Empfehlungen der OECD<sup>4</sup> zutreffende Leitlinien für die Festlegung von Ethikrahmen in den EU-Organen darstellen;
3. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen ZUR KENNTNIS und TEILT die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die geprüften EU-Organen (Europäischer Rat, Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament) weitgehend angemessene Ethikrahmen festgelegt haben, wobei in bestimmten Bereichen Verbesserungsbedarf besteht;
4. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, in den EU-Organen höchstmögliche professionelle Standards aufrechtzuerhalten, indem ehrgeizige und transparente Ethikrahmen geschaffen werden, die den Interessen der EU dienen, und gleichzeitig die effiziente und wirksame Verwaltung der verfügbaren Ressourcen sichergestellt wird;
5. UNTERSTÜTZT die weitere Verbesserung harmonisierter Rahmen innerhalb und zwischen den geprüften EU-Organen auf der Grundlage einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Austausches bewährter Verfahren, um das Vertrauen in die EU insgesamt zu stärken; diese Rahmen müssen den spezifischen Aufgaben und Bedürfnissen der Organe Rechnung tragen;

---

<sup>4</sup> Siehe dazu „1998 Recommendation of the OECD Council on Improving Ethical Conduct in the Public Service, Including Principles for Managing Ethics in the Public Service“, OECD/LEGAL/0298, aus dem OECD-Bericht „Trust in Government – Ethics Measures in OECD Countries“, Paris, 2000. Empfehlung der OECD zu Integrität im öffentlichen Leben, Paris, 2017.

6. IST DER ANSICHT, dass der Sonderbericht – trotz seines begrenzten Umfangs und des Schwerpunkts auf der Festlegung angemessener Ethikrahmen statt auf deren Umsetzung – den EU-Anstellungsbehörden in der gesamten Union wertvolle Bezugspunkte für die Entwicklung einschlägiger Rahmen und Strategien bietet und so die Organe und Einrichtungen der EU dazu anregt, Maßnahmen im Hinblick auf gemeinsame ethische Werte, Prinzipien und Normen in Erwägung zu ziehen;
7. UNTERSTREICHT, dass die Mitglieder des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die an den Vorbereitungsgruppen des Rates mitwirken, den nationalen Vorschriften für die Festlegung von Ethikrahmen unterliegen, und dass es keinen Grund dafür gibt, sie in den Anwendungsbereich eines gemeinsamen Ethikrahmens auf EU-Ebene einzuschließen;
8. ERKENNT AN,
  - i) dass für mehr Einheitlichkeit zwischen den jeweiligen Rahmen der EU-Organen gesorgt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse der Bediensteten und auf wirksame Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, um so durch eine klare Wahrnehmung der Ethikrahmen eine Kultur der Integrität im öffentlichen Leben zu fördern;
  - ii) wie wichtig es ist, Mechanismen für eine konsequente und wirksame Meldung von Unregelmäßigkeiten einzurichten;
  - iii) dass es eine enge operative Verknüpfung zwischen den von den Anstellungsbehörden zur Bekämpfung unethischer Verhaltensweisen benannten Dienststellen sowie gegebenenfalls zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und den nationalen Behörden geben muss;
9. BRINGT SEINE ABSICHT ZUM AUSDRUCK, Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ethikrahmen in den EU-Organen zu ergreifen, und ERSUCHT die Anstellungsbehörden der jeweiligen Organe, die Ausarbeitung geeigneter Strategien in Erwägung zu ziehen, einschließlich gezielter und maßgeschneiderter Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bediensteten sowie Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung und Selbstregulierung;
10. ERSUCHT alle Anstellungsbehörden, über mögliche weitere Maßnahmen nachzudenken, die angebracht sein könnten.